

REGLEMENT

Mehrzweckgebäude Grundmatte

(vom 1. Februar 2022)

Der Gemeinderat Schattdorf,
gestützt auf Artikel 20 der Gemeindeordnung, beschliesst:

1. Abschnitt **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Mehrzweckgebäude Grundmatte und regelt die Benutzung der Anlagen, Räume, Einrichtungen und des Mobiliars.

Artikel 2 Benutzungsrecht

Das Benutzungsrecht ergibt sich aus der Zweckbestimmung der einzelnen Räume:

EG Ost	Trainingshalle Ringerriege (inkl. sanitäre Anlagen und Nebenräume)
EG West	Werkhof Gemeinde
Ost	Vereinslokal Ost, Benutzung nach Anmeldung (inkl. sanitäre Anlagen und Nebenräume)
West	Vereinslokal West, Benutzung nach Anmeldung (inkl. sanitäre Anlagen und Nebenräume)

Artikel 3 Organisation

¹ Gesuche für eine einmalige Belegung sowie für Dauerbelegungen der Lokale des Mehrzweckgebäudes Grundmatte sind bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- Veranstalter / Veranstalterin
- Zweck / Art des Anlasses
- Benötigte Räume, Inventar und Geräte
- Benutzungszeiten
- Verantwortliche Person für Betrieb sowie Übernahme und Abgabe

³ Die Gemeindeverwaltung stellt ein Formular für Gesuche bereit.

⁴ In strittigen Fällen entscheidet der Gemeinderat über die Benutzung der Lokale.

⁵ Liegt die Bewilligung vor, so hat der Benutzer frühzeitig mit der Gemeindeverwaltung Kontakt aufzunehmen, um die Übergabe zu besprechen.

2. Abschnitt **DAUERBELEGUNG**

Artikel 4 Konditionen

¹ Die Belegung der Lokale richtet sich nach den Belegungsplänen.

² Dauerbelegungen gelten grundsätzlich von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 22.30 Uhr. Aus der einmal erfolgten Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

³ Die Bewilligung für eine dauernde Belegung wird erstmals für ein Jahr erteilt und verlängert sich ohne gegenteiligen Bericht automatisch jeweils um ein weiteres Jahr.

⁴ Benutzer, die sich wiederholt nicht an die Bestimmungen der Hausordnung halten, kann die Bewilligung entzogen werden.

⁵ Der Gemeinderat kann erteilte Bewilligungen aus wichtigen Gründen ändern oder aufheben.

Artikel 5 Weitere Benutzer

3.14

¹ Im Rahmen der Dauerbelegung können die berechtigten Benutzer weitere Benutzer zu einer einmaligen Benutzung zulassen. Ein solcher Abtausch ist der Gemeindeverwaltung zu melden.

² Eine zusätzliche dauernde Belegung durch weitere Benutzer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

³ Die Gemeindeverwaltung kann im Rahmen einer erteilten Dauerbewilligung und nach Absprache mit den berechtigten Benutzern weitere Benutzer zu einer einmaligen oder dauernden Benutzung zulassen.

Artikel 6 Reinigung

Die Grundreinigung der Räume und Anlagen sowie der Umgebung des Mehrzweckgebäudes Grundmatte erfolgt grundsätzlich durch die Gemeindeverwaltung. Weitere Reinigungen gemäss Vorgaben der Gemeindeverwaltung sind durch die Nutzer auszuführen.

3. Abschnitt **EINMALIGE BELEGUNG**

Artikel 7 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen sind die Organisatoren für die Gewährleistung eines geregelten Betriebs im und um das Mehrzweckgebäude Grundmatte verantwortlich. Je nach Art der Veranstaltung kann die Gemeindeverwaltung den Einsatz von Sicherheitskräften verlangen.

Artikel 8 Wirtschaftsbetrieb

¹ Bei Konsumation und Verkauf von Getränken und Esswaren haben die Veranstalter bei der zuständigen Behörde eine Anlassbewilligung einzuholen.

² Im Mehrzweckgebäude Grundmatte sowie auf den Aussenanlagen gilt grundsätzlich ein Alkohol- und Rauchverbot. Die Gemeindeverwaltung kann auf Gesuch hin Ausnahmbewilligungen erteilen.

Artikel 9 Reinigung

Die Reinigung der benutzten Räume und Anlagen ist unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung und nach den Vorgaben der Gemeindeverwaltung durchzuführen. Allenfalls notwendige Nachreinigungen durch die Gemeindeverwaltung werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

4. Abschnitt **GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

Artikel 10 Sorgfaltspflicht

¹ Die Benutzer haben mit den zur Verfügung gestellten Anlagen, Räumen, Einrichtungen und Mobiliar sowie mit der Umgebung sorgfältig umzugehen. Verluste oder Schäden sind der Gemeindeverwaltung umgehend zu melden. Bei Veranstaltungen wird ein Übernahme- und Abgabeprotokoll erstellt.

² Die Gemeindeverwaltung überwacht die Benutzung und den Betrieb des Mehrzweckgebäudes Grundmatte sowie der Aussenanlagen. Feststellungen über unsachgemässes Verhalten sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

³ Die Benutzer der Räume und Anlagen haben den Anordnungen der zuständigen Gemeindeorgane und der Verwaltung Folge zu leisten.

⁴ Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Räumlichkeiten nur unter Aufsicht betreten.

Artikel 11 Benutzungsdauer

¹ Dauerbelegungen bis max. 22.30 Uhr

² Einmalige Belegungen gemäss Bewilligung

Artikel 12 Ruhe und Ordnung

Die Benutzer haben auf die Anwohnerschaft gebührend Rücksicht zu nehmen. Beim Verlassen der Anlage und insbesondere nach Beendigung von Veranstaltungen, ist die Nachtruhe strikte einzuhalten.

Artikel 13 Sparsamkeit

Die Benutzer haben sich um einen sparsamen Strom- und Wasserverbrauch zu bemühen. Während der Heizperiode sind Fenster und Türen zu schliessen.

Artikel 14 Parkplätze

¹ Autos, Mofas und Velos sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen.

² Die Übersicht aller Parkplätze inkl. Signalisationsplan ist auf der Homepage der Gemeinde Schattdorf ersichtlich. Die Verordnung und das Reglement für das öffentliche Parkieren sind massgebend.

³ Für grössere Anlässe hat der Veranstalter einen Parkdienst zu organisieren.

Artikel 15 Haftung

¹ Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Unfälle, die nicht auf einen mangelhaften Zustand der Anlage und der Einrichtungen zurückzuführen sind, ab. Die Benützung aller Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen im Mehrzweckgebäude Grundmatte erfolgt auf eigenes Risiko.

² Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstähle von vereinseigenem oder privatem Material oder Eigentum.

³ Die Benutzer des Mehrzweckgebäudes Grundmatte haften für Schäden, die durch unsachgemässen Gebrauch, Fahrlässigkeit oder mutwillig verursacht werden. Schäden an den Räumen und Anlagen sind umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden und werden den Benutzern in Rechnung gestellt.

⁴ Die Benutzer des Mehrzweckgebäudes Grundmatte haben für die einmalige Benutzung sowie im Rahmen von Dauerbelegungen das Vorhandensein einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

⁵ Vereinseigenes Material ist durch die Vereine zu versichern. Eine Inventarliste zu vereinseigenem Material ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Artikel 16 Hausordnung

Es gilt die Hausordnung des Mehrzweckgebäudes Grundmatte. Die Hausordnung wird vom Gemeinderat erlassen.

Artikel 17 Gebühren

Der Gemeinderat erlässt für die Benutzung der Räume des Mehrzweckgebäudes Grundmatte eine Tarifordnung.

Artikel 18 Schlüssel- / Badgeverzeichnis

Die Gemeindeverwaltung führt ein Schlüssel- / Badgeverzeichnis. Bei Verlust pro Schlüssel / Badge wird ein Unkostenbeitrag von CHF 100.00 verrechnet. Verluste sind umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

Artikel 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement Mehrzweckgebäude Grundmatte vom 10. Juni 2014 wird aufgehoben.

Artikel 20 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Schattdorf, 1. Februar 2022

3.14

Gemeinderat Schattdorf

Gemeindepräsident: Bruno Gamma

Gemeindeschreiberin: Esther Arnold